

96. Kann, wenn der Vorstand eines Vereins die von der Mitgliederversammlung vorgenommene Wahl eines Mitgliedes in ein Organ des Vereins nicht gelten läßt, von dem gewählten Mitgliede gegen den Verein darauf geklagt werden, daß er die Wahl anerkenne und daß ihm Gelegenheit zu einer der Wahl entsprechenden Betätigung gegeben werde?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 13. Juni 1912 i. S. R. (Rl.) w. Verein d. Berliner Krankenpfleger (Bekl.). Rep. IV. 574/11.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger gehörte dem verklagten, jetzt in das Vereinsregister eingetragenen Vereine seit dem Jahre 1897 als Mitglied an. Er trat im Jahre 1904 aus und wurde im Jahre 1907 wieder auf-

genommen. Der Verein hat nach seinen Satzungen nicht nur einen Vorstand, einen Ausschuß und andere Organe, sondern auch ein als „Ehrenrat“ bezeichnetes Vereinsorgan. In der Mitgliederversammlung vom 6. Oktober 1910 wurde der Kläger zum Mitgliede des Ehrenrats gewählt. Er ist jedoch zu den Geschäften des Ehrenrats von dem Vorstande nicht zugezogen worden, weil die Vereinsatzungen die Bestimmung enthalten, daß die Mitglieder des Ehrenrats dem Vereine mindestens fünf Jahre angehören müssen. Der Kläger hat darauf gegen den Verein mit dem Antrage Klage erhoben, 1. festzustellen, daß die Dauer seiner Mitgliedschaft unter Hinzurechnung der früheren Dauer vom Mai 1897 bis Juli 1904 zu berechnen sei; 2. den Beklagten zu verurteilen, ihn als gewähltes Mitglied des Ehrenrats anzuerkennen und zu den Sitzungen einzuladen.

Die Klage ist abgewiesen und die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden, weil beide Vorinstanzen der Meinung sind, daß nach den Vereinsatzungen die Wählbarkeit in den Ehrenrat eine Mitgliedschaft voraussetze, die in ununterbrochener Dauer fünf Jahre umfasse.

Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Wäre anzuerkennen, daß Meinungsverschiedenheiten und Gerwürfnisse, die in der hier behaupteten Art zwischen einem Vereinsvorstande und der Mitgliederversammlung entstehen, auf die Klage eines davon betroffenen Mitglieds zu einem Einschreiten der Zivilgerichte Veranlassung geben könne, so würde der erkennende Senat kein Bedenken getragen haben, der Revision stattzugeben.“ (Wird näher ausgeführt.) „Für die Revisionsinstanz war jedenfalls davon auszugehen, daß die Wahl des Klägers in den „Ehrenrat“ des Krankenpflegervereins der Satzung nicht widersprochen hat. Ihr kommt jedoch nicht die Bedeutung zu, daß der Kläger dadurch in seinem Verhältnisse zum Verein ein Sonderrecht oder ein besonders bevorzugtes Mitgliedschaftsrecht erlangt hat, so daß der Streit darüber, ob ihm bei den Veranstaltungen des Vereins Gelegenheit zu einer der Wahl entsprechenden Betätigung gegeben werden müsse, als bürgerliche Rechtsstreitigkeit mit dem Vereine zum Austrage zu bringen wäre. Dem stände schon, was die Person des Beklagten anlangt, die Ermägung entgegen, daß der Verein doch gerade selbst durch das

verfassungsmäßig dazu berufene Organ, nämlich durch die Versammlung der Mitglieder, den Kläger für diese Tätigkeit bestimmt, ihm also die Anerkennung als Mitglied des Ehrenrats keineswegs vorenthalten hat, während, wenn der Vorstand, ohne verfassungsgemäß mit der Wahlprüfung befaßt zu sein, den Kläger von den Geschäften des „Ehrenrats“ ausschließt, dieses außerhalb der Befugnisse des Vorstandes liegende satzungswidrige Verhalten doch nicht von dem Verein als solchem vertreten zu werden braucht. Es handelt sich lediglich um eine die innere Ordnung des Vereins betreffende Angelegenheit. Die Aufrechterhaltung dieser Ordnung und die innere Regelung des Tuns und Treibens im Vereine bei der Verfolgung satzungsmäßiger Zwecke ist so wenig Aufgabe der Gerichte wie irgend welcher anderen Staatsbehörden. Mißachtet in dieser Beziehung der Vorstand den sich in einer regelrechten Wahl kundgebenden Willen der Mitgliederversammlung, so ist es Sache der Versammlung selbst, ihrem Willen Nachdruck zu verschaffen. Auch einem dabei beteiligten Mitgliede bietet sich alsdann kein anderer Weg als die Anrufung der Versammlung. Daß es dieser nicht an den nötigen Machtmitteln fehlt, ihren Willen dem Vorstande gegenüber durchzusetzen, ergibt § 27 Abs. 2 BGB., wonach die Versammlung im äußersten Falle sogar dazu schreiten kann, die Bestellung des Vorstandes zu widerrufen und den Vorstand aus willfährigen Mitgliedern zusammenzusetzen. Dagegen würde es auf einen Eingriff in die inneren Vereinsangelegenheiten hinauskommen und darum der Verfassung des Vereins und dem § 25 BGB. zuwiderlaufen, wollte man zum Zwecke der Ausübung eines Drucks auf den Vorstand es zulassen, daß unter Umgehung der Mitgliederversammlung um derartiger Dinge willen der ordentliche Richter angerufen wird. Erst dann, wenn der Vorstand den Weg zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern überhaupt abschneidet, indem er satzungswidrig eine Einberufung der Versammlung verweigert, hat die Rechtsprechung sich geneigt gezeigt, die davon betroffenen und damit zugleich in der Ausübung ihres wichtigsten Mitgliedschaftsrechts beeinträchtigten Mitglieder nicht nur auf das durch § 37 Abs. 2 BGB. geregelte Verfahren zu verweisen, sondern auch eine Klage auf Einberufung der Versammlung, diese aber wohlbemerkt nicht gegen den Verein, sondern gegen die widerstrebenden Mitglieder des Vorstandes zuzulassen (Urteile des Reichs-

gerichts vom 28. September 1908 I 616/07 und vom 8. Februar 1912 IV 222/11 Jur. Wochenschr. 1912 S. 410³⁴, vgl. auch Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 78 S. 52 ff.

Abgesehen von dem Antrag auf Anerkennung seiner Wahl und auf Verurteilung zur Einladung in die „Ehrenratsitzungen“ hat der Kläger auch noch gefordert, daß die Dauer seiner Mitgliedschaft durch richterliches Urteil festgestellt werde. Läuft dieser Antrag nur darauf hinaus, nach Maßgabe der Satzung für deren Anwendung auf den Kläger einen allgemeinen Grundsatz zur Anerkennung zu bringen, so entspricht er seinem Gegenstande nach den Anforderungen des § 256 BPD. überhaupt nicht. Steht er aber in besonderen Beziehungen zu dem auf Anerkennung der Wahl und auf Beteiligung bei den Geschäften des „Ehrenrats“ gerichteten ferneren Antrage, so entbehrt er der Selbständigkeit und fällt mit diesem Antrage.

Wiewohl nach alledem das Reichsgericht der Begründung des Berufungsurteils nicht beizutreten vermochte, hat aus den dargelegten Gründen die angefochtene Entscheidung selbst gemäß § 563 BPD. aufrechterhalten werden müssen.“